



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsgrund der Gemeinde Poing
(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)
vom 22.05.2015**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S.958), in Verbindung mit Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Gemeinde Poing folgende Satzung

**§ 1
Gebührenggegenstand**

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG, die in der Baulast der Gemeinde stehen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten werden ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung erhoben, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.
- (3) Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrags berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- Euro.

§ 3 Pauschalierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufende wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Pauschalierung). Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.
- (3) Wird eine solche unbefristete Sondernutzung vor Ablauf von 20 Jahren aus Gründen, die die/der Erlaubnisnehmer/-in nicht zu vertreten hat, widerrufen, gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden;
3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
4. für Sondernutzungen aus Anlass von Umzügen und Veranstaltungen, die insbesondere der Traditions- oder Brauchtumspflege dienen;
5. für nicht gewerbliche Veranstaltungen, Musik- und Gesangsdarbietungen u.ä.;
6. für Wahlwerbung innerhalb von drei Monaten vor und 14 Tagen nach Wahlen oder Bürger- bzw. Volksbegehren oder -entscheiden;
7. für sonstige Sondernutzungen der politischen Parteien bei besonderen Ereignissen/Anlässen oder politischen Veranstaltungen.

§ 5 Gebührenschildner/-in

- (1) Gebührenschildner/-in ist
 1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;
 2. deren/dessen Rechtsnachfolger/-in;
 3. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildner/-in auch die/der Eigentümer/-in oder die/der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch die/der Bauherr/-in Gebührenschildner/-innen.
- (4) Mehrere Gebührenschildner/-innen haften als Gesamtschildner/-in.

§ 6 Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenschildfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7
Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 8
Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Fall des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,-- Euro werden nicht erstattet.

§ 9
Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 10
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.2006 außer Kraft.

Poing, den 22.05.2015

Gemeinde Poing

- Siegel -

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

Poing, den 29.05.2015

Gemeinde Poing

Aushang
vom 28.05.2015 bis 29.06.2015

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 15/22 am 28.05.2015

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 SNGS
Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Tarife)

Durch die Aufnahme eines Tarifs in das Gebührenverzeichnis entsteht kein Anspruch auf Erteilung. Eine Ermessensbindung findet insoweit nicht statt.

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro von	Betrag in Euro bis
1.	Aufgrabungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SNS)				
1.1	Punktuelle Aufgrabungen	bis 5 m ²	je angef. Monat	10,00	20,00
1.2	Punktuelle Aufgrabungen	5 bis 10 m ²	je angef. Monat	20,00	40,00
1.3	größere Aufgrabungen	10 bis 100 m ²	je angef. Monat	40,00	80,00
1.4	größere Aufgrabungen	über 100 m ²	je angef. Monat	80,00	160,00
2.	Nutzung der Straße für Zwecke der öffentlichen Versorgung, sofern die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs von längerer Dauer erfolgt (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 SNS)				
2.1	Oberirdische Infrastruktureinrichtungen wie Kabel- und Linienverzweiger, Schaltkästen, Outdoor-DSLAM	je Anlage	je angef. Jahr	1,50	15,00
2.2	Sonstige Nutzungen der Straße für Zwecke der öffentlichen Versorgung, sofern die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs von längerer Dauer ist	je angef. m ² oder laufender Meter	je angef. Jahr	0,05	1,50

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro von	Betrag in Euro bis
-----	-----------------------	------------	-------------	--------------------	--------------------

3.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 SNS)				
3.1	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen	je angef. 100 lfd. Meter	je angef. Monat	1,50	5,00

4.	Pfosten, Masten, Stelen und Säulen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 SNS)				
4.1	Masten, Pfosten u.ä.	je Mast	je angef. Jahr	0,50	2,50
4.2	Telefonstelen	je Anlage	je angef. Jahr	1,00	5,00
4.3	Taxirufsäulen und ähnliche Einrichtungen	je Anlage	je angef. Jahr	1,50	10,00

5.	Baustelleneinrichtungen, Überspannungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 SNS)				
5.1	Baustelleneinrichtungen auf Gehwegen und Plätzen	je angef. m ²	je angef. Monat	0,25	3,00
5.2	Baustelleneinrichtungen auf Fahrbahnen	je angef. m ²	je angef. Monat	0,50	6,00
5.3	Überspannungen (vorübergehende Überspannungen und Überleitungen über Straßengrund zur Versorgung von Baustellen)	je Überquerung	je angef. Monat	4,00	10,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro von	Betrag in Euro bis
-----	-----------------------	------------	-------------	--------------------	--------------------

6.	Lagern von Materialien aller Art (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 SNS)				
6.1	Lagern von Materialien aller Art, das mehr als 24 Stunden andauert (auf Gehwegen und Plätzen)	je angef. m ²	je angef. Tag	0,25	2,50
6.2	Lagern von Materialien aller Art, das mehr als 24 Stunden andauert (auf Fahrbahnen)	je angef. m ²	je angef. Tag	0,50	5,00

7.	Gebäudeausladungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 7 SNS)				
7.1	Erker, Fensterbleche, Aufzugsschächte und Balkone ab dem 1. Obergeschoss sowie Vordächer (jeweils über 15 cm bis 30 cm Ausladung)	je angef. lfd. Meter Länge	je angef. Jahr	0,25	2,00
7.2	Erker, Fensterbleche, Aufzugsschächte und Balkone ab dem 1. Obergeschoss sowie Vordächer (jeweils über 30 cm Ausladung)	je angef. lfd. Meter Länge	je angef. Jahr	0,50	4,00
7.3	- Erker, Fensterbleche, Aufzugsschächte und Balkone im Erdgeschoss; - Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte, Einwurfsvorrichtungen sowie den DIN-Vorschriften entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden; - Kellerschächte (Licht-, Luft- und Ladeschächte) oder Metallroste (jeweils über 15 cm bis 30 cm Ausladung)	je angef. lfd. Meter Länge	je angef. Jahr	0,75	6,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro von	Betrag in Euro bis
7.4	- Erker, Fensterbleche, Aufzugsschächte und Balkone im Erdgeschoss; - Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte, Einwurfsvorrichtungen sowie den DIN-Vorschriften entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden; - Kellerschächte (Licht-, Luft- und Ladeschächte) oder Metallroste (jeweils über 30 cm Ausladung)	je angef. lfd. Meter Länge	je angef. Jahr	1,00	8,00
7.5	Markisen und Baldachine (jeweils über 15 cm Ausladung)	je angef. lfd. Meter Länge	je angef. Jahr	0,10	1,50

8.	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern und Behältnissen (§ 2 Abs. 3 Nr. 8 SNS)				
8.1	Infostände	bis 9 m ² Grundfläche	je angef. Tag	1,00	2,50
8.2	Tische/Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken im öffentlichen Verkehrsgrund aufgestellt werden	je angef. m ² Grundfläche	je angef. Monat	1,50	5,00
8.3	Fahrradständer	Stück	je angef. Jahr	10,00	50,00
8.4	Behältnisse, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen	je angef. m ² Grundfläche	je angef. Jahr	0,25	5,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro von	Betrag in Euro bis
-----	-----------------------	------------	-------------	--------------------	--------------------

9.	Verkaufseinrichtungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 9 SNS)				
9.1	Nicht freistehende Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen	je angef. m ² Ansichtsfläche	je angef. Jahr	0,50	5,00
9.2	Vorrichtungen für Tageszeitungen im Selbstverkauf	pro Vorrichtung	je angef. Jahr	20,00	35,00
9.3	Warenauslagen	je angef. m ² Grundfläche	je angef. Jahr	1,50	7,00
9.4	Sonstige Verkaufseinrichtungen	je angef. m ² Grundfläche	je angef. Monat	1,50	15,00

10.	Werbeanlagen aller Art (§ 2 Abs. 3 Nr. 10 SNS)				
10.1	Werbeanlagen, die nicht der Wirtschaftswerbung, sondern ideellen, politischen, religiösen oder rein privaten Zwecken, der Information oder der Unterhaltung dienen				
	Vorrichtungen über 15 cm bis 30 cm Ausladung	je angef. m ² Ansichtsfläche	je angef. Jahr	0,10	4,00
	Vorrichtungen über 30 cm Ausladung	je angef. m ² Ansichtsfläche	je angef. Jahr	0,25	8,00
10.2	Unerlaubte Anbringung / Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Werbeträgern im Sinne der Plakatierungsrichtlinie	Stück	je angef. Tag	2,50	20,00
10.3	Wahlplakatständer, die der Erlaubnis bedürfen	je angef. m ² Ansichtsfläche	je angef. Monat	0,10	1,50
10.4	Kundenstopper, Beachflags / Werbesegel, Werbefiguren u.ä.	je angef. m ² Ansichtsfläche	je angef. Monat	1,50	15,00
10.5	Werbeanlagen an Infrastruktureinrichtungen (vgl. Tarif-Nr. 2.1)	je angef. m ² Ansichtsfläche	je angef. Monat	3,00	20,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro von	Betrag in Euro bis
-----	-----------------------	------------	-------------	--------------------	--------------------

10.6	Sonstige Werbeanlagen				
	Vorrichtungen bis 30 cm Ausladung	je angef. m ² Ansichtsfläche	je angef. Jahr	0,50	30,00
	Vorrichtungen über 30 cm Ausladung	je angef. m ² Ansichtsfläche	je angef. Jahr	1,00	40,00

	Werbemaßnahmen (§ 2 Abs. 3 Nr. 11 SNS)				
11.1	Bücher-, Zeitungs- und Zeitschriftenwerbung	je Person	je angef. Woche	5,00	20,00
11.2	Kundenwerbung, Mitgliedsverträge, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, auf Gewinnerzielung gerichtetes Verteilen oder Auslegen von Handzetteln, Zeitschriften, Broschüren oder Warenproben	je Person	je angef. Woche	5,00	20,00
11.3	Werbefahrten mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, bei denen die Werbung aufgrund objektiver Anhaltspunkte den alleinigen oder den überwiegenden Zweck der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge, Fahrräder oder Anhänger	je Fahrzeug, Fahrrad oder Anhänger	je angef. Tag	5,00	25,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro von	Betrag in Euro bis
-----	-----------------------	------------	-------------	--------------------	--------------------

12.	Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen und/oder die nicht betriebsbereit sind, sowie Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug (einschl. Wohnwagen) (länger als 14 Tage) (§ 2 Abs. 3 Nr. 12 SNS)				
	Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen und/oder die nicht betriebsbereit sind, sowie Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug (einschl. Wohnwagen) (länger als 14 Tage)	je angef. m ²	je angef. Woche	10,00	80,00

13.	Veranstaltungen und Märkte (§ 2 Abs. 3 Nr. 13 SNS)				
13.1	Marktveranstaltungen	je angef. lfd. Frontmeter	täglich	0,50	5,00
13.2	Veranstaltungen ohne Eintritt	je angef. m ²	täglich	0,05	0,20
13.3	Veranstaltungen mit Eintritt	je angef. m ²	täglich	0,10	0,40

14.	Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen (§ 2 Abs. 3 Nr. 14 SNS)				
	Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen		je angef. Tag	50,00	250,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro von	Betrag in Euro bis
15.	Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind				
15.1	Regelgebühr Im Regelfall gilt die Regelgebühr.	je angef. m ²	je angef. Tag	0,50	
15.2	Rahmengebühr In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insb. dann in Betracht, wenn die/der Benutzer/in einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in bes. erhebl. Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung kommt insb. dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öff. Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.	je angef. m ²	je angef. Tag	0,10	6,00